

**Geschäftsordnung  
für den Integrationsrat der Stadt Hattingen  
vom 10. März 2005**

**§ 1  
Präambel**

- (1) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Ausländer an den kommunalen Entscheidungsprozessen in der Stadt Hattingen zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Hierzu nimmt er insbesondere die ihm durch § 27 VIII, IX GO NW zugesicherten Rechte wahr.
- (2) Er vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben von Deutschen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in Hattingen betreffen. Hierzu betreibt der Integrationsrat seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

**§ 2  
Einberufung**

- (1) Der Integrationsrat ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen werden durch die Post oder den städtischen Zustelldienst übersandt. Sie sind als gewöhnliche Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zugangstag und Sitzungstag mindestens acht Kalendertage beträgt. Als Zugangstag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladung zur Post. Die Übersendung durch die Post kann durch die rechtzeitige Zustellung durch Boten ersetzt werden.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Integrationsrat unter Verkürzung der Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Integrationsrat wird nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal pro Jahr von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Integrationsrat ist im übrigen dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens fünf Beiratsmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

**§ 3  
Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates setzt nach Benehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin (bzw. dem zuständigen Verwaltungsmitarbeiter) und im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am zehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens zwei der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Beratungspunkte zur gemeinsamen Beratung zu verbinden, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen und die Tagesordnung in Fällen äußerster Dringlichkeit um neue Beratungspunkte zu erweitern.
- (3) Der Integrationsrat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Integrationsrates aufgenommen wird. Die Dauer der Fragestunde ist zeitlich zu begrenzen.

#### **§ 4** **Öffentlichkeit und Sitzungssprache**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 14 (Fragestunde für Einwohner) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungs- bzw. Zuhörerraum verwiesen werden.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten
  - b) Liegenschaftssachen
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des Integrationsrates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Zur Information der Zuhörer sind im Zuschauerraum Tagesordnungen und Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen bereitzuhalten.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.

#### **§ 5** **Vorsitz**

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertreter, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind. Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden und seine Stellvertreter abberufen. § 66 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (2) Wird in einzelnen Fragen durch den Integrationsrat nichts anderes bestimmt, vertreten der Vorsitzende und seine Stellvertreter den Integrationsrat nach außen hin.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 6** **Befangenheit**

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die nach dem § 31 GO (analog) weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
- (2) Mitglieder des Integrationsrates, die nach Abs. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Mitglied im Zuhörerraum aufhalten.

## **§ 7 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und erteilt dem Berichterstatter das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens zwei der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Außer der Reihe ist das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Missverständnisse dürfen jederzeit aufgeklärt werden.
- (4) Außer der Reihe ist dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den Beigeordneten das Wort zur Sachaufklärung zu erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten. Der Integrationsrat kann die Redezeit verlängern oder verkürzen.
- (6) Stört ein Mitglied die Sitzung, so kann es der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen. Hat ein Mitglied bereits zweimal einen Ordnungsruf oder einen Ruf zur Sache erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich insbesondere auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, Schluss der Aussprache oder der Redeliste, Verweisen des Beratungsgegenstandes an die Arbeitsgruppen oder an die Listen, auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Redeliste vor.
- (4) Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens drei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten. Jede weitere Unterbrechung der Sitzung bedarf der Unterstützung durch mindestens sechs Mitglieder. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist jedoch nur eine Unterbrechung nach dieser Regelung zulässig.

## **§ 9 Teilnahme an den Sitzungen und Kontakt zum Rat**

- (1) Die Verwaltung nimmt durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Hattingen oder einen von ihm / ihr beauftragten Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und die Mehrheit des Integrationsrates es wünscht.

- (3) *Eine regelmäßige Teilnahme von Vertretern der Ratsfraktionen als Gäste an den Integrationsratsitzungen zur Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Integrationsrat und Stadtverordnetenversammlung ist wünschenswert. Entsprechendes gilt für die ausländischen sachkundigen Einwohner in den Ratsausschüssen.*
- (4) Die Stadtverordneten sollten im übrigen dadurch ständig über die Arbeit des Integrationsrates informiert werden, dass sie auch die Einladungen und Sitzungsniederschriften des Integrationsrates, zumindest die Fraktionsvorsitzenden auch die der Arbeitskreise, erhalten.
- (5) Die Mitglieder des Integrationsrates können sich ihrerseits über die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung dadurch informieren, dass sie die in der Geschäftsstelle des Integrationsrates vorhandenen Einladungen und Sitzungsniederschriften über alle Ausschuss- und Ratssitzungen einsehen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

### **§ 9 a**

#### **Berater**

- (1) Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen oder Vereine und Verbände ihn bei seiner Arbeit regelmäßig beraten sollen.
- (2) Die benannten Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen zur Berufung vor.

### **§ 10**

#### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden und dem Schriftführer anzuzeigen.

### **§ 11**

#### **Abstimmungen**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Vor jeder Abstimmung ist der Beschlussvorschlag vom Vorsitzenden wörtlich zu formulieren, soweit er nicht schriftlich vorliegt.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit keine andere Regelung besteht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim oder namentlich abzustimmen.
- (3) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen bei der Abstimmung den Sachanträgen vor. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge oder Sachanträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Beratung über denselben Tagesordnungspunkt einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 13 Fragerecht der Integrationsrats-Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sind, an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu richten; sie sind mindestens fünf Kalendertage vor der Integrationsratssitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung; sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung einer Integrationsratssitzung mündlich Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den Vorsitzenden oder an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung beziehen und sollen von allgemeinem Interesse sein. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf die Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und nicht von allgemeinem Interesse sind, können außerhalb der Sitzung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin beantwortet werden.

## **§ 14 Fragestunde für Einwohner**

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende des Integrationsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitzenden oder den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 15 Sitzungsniederschrift**

- (1) Die über die Sitzung des Integrationsrates aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:
  - a) Tag und Ort der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates
  - c) Namen der anwesenden Beamten und Angestellten der Verwaltung
  - d) Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Sachverständigen
  - e) die behandelten Beratungsgegenstände
  - f) Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Namen der Integrationsratsmitglieder, die nach §§ 31 GO NW (analog) an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben
  - g) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache, soweit sie nicht vom Antragsteller selbst zurückgezogen worden sind
  - h) Anfragen von Integrationsratsmitgliedern nach § 13 Abs. 1 u. 2, die schriftlich zu beantworten sind, oder deren Aufnahme in die Niederschrift der Fragesteller verlangt hat
  - i) Anfragen von Einwohnern nach § 14, die schriftlich zu beantworten sind.
- (2) Jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt der Integrationsrat einen Mitarbeiter der Verwaltung zum Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

## **§ 16 Arbeitskreise**

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten und diese auch wieder auflösen. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. In Absprache mit dem Integrationsrat können auf Beschluss eines Arbeitskreises auch sonstige sachkundige Personen an den Beratungen teilnehmen.
- (2) Auf Sitzungen der Arbeitskreise des Integrationsrates ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Integrationsrates und seiner Arbeitskreise und die jeweiligen Niederschriften sind allen Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Die Arbeitskreise haben keine eigene Beschlusskompetenz. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Integrationsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Mitgliederzahl geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird erst ab der nächsten Sitzung des Integrationsrates wirksam.

**§ 18**  
**Verweisnorm**

Im übrigen findet die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hattingen in den Sitzungen sinngemäße Anwendung.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. März 2005 in Kraft.